

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2018

Emden, 12.02.2018

Nummer 59

- Inhalt:**
1. Richtlinie für die Praxisphase der Bachelorstudiengänge
Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik
und Energieeffizienz im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Präsidium am 07.02.2018)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**Richtlinie für die Praxisphase der Bachelorstudiengänge
Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik
und Energieeffizienz
im Fachbereich Technik
der Hochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 21.11.2017 folgende Richtlinie für die Praxisphase der Bachelorstudiengänge Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik und Energieeffizienz beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 07.02.2018, VBl. Nr. 59/2018.

§ 1	Ziele und Grundsätze	1
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen	1
§ 3	Dauer	2
§ 4	Praxisstellen	2
§ 5	Durchführung	2
§ 6	Bewertung	3
§ 7	Praxisphasenbeauftragte	3
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Ziele und Grundsätze

(1) ¹Ziel der Praxisphase ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. ²Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme in der praktischen Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren anzuwenden. ³Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. ⁴Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen. ⁵Die Praxisstelle kann sich im In- oder Ausland befinden.

(2) Die Praxisphase bildet ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges und wird als Studienleistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

(2) ¹Während der Praxisphase bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. ²Die Praxisphase gilt als Bestandteil eines förderungswürdigen Fachsemesters.

(3) Bei einer Praxisstelle im Ausland sind die Studierenden für eine ausreichende Unfallversicherung selbst verantwortlich.

(4) Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine bei der Praxisstelle bestehende Gruppenhaftpflichtversicherung abgedeckt wird, ist von den Studierenden eine der Dauer und dem Inhalt des Praxissemestervertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 3 Dauer

Die Dauer der Praxisphase wird in dem Besonderen Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Praxisstellen

(1) Als Praxisstellen sind Firmen und Institutionen geeignet, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Praxisphase gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 1 durchzuführen.

(2) ¹Die Praxisphase soll in der Regel außerhalb der Hochschule Emden/Leer stattfinden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Praxisphase in besonderen Fällen innerhalb der Hochschule in einem Forschungsprojekt durchgeführt werden, z. B. wenn die/der Studierende 5 erfolglose externe Bewerbungen nachweist. ³Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass ein/e Betreuer/in in der Hochschule zur Verfügung steht.

(3) ¹Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Betreuerin/einen verantwortlichen Betreuer für die Studierenden. ²Sie/er muss einen Hochschulabschluss in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

§ 5 Durchführung

(1) ¹Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. ²Sie werden dabei in allgemeinen Fragen von der Hochschule und in fachlicher Hinsicht von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs unterstützt.

(2) ¹Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer Professorin oder einem Professor betreut, die oder der Mitglied des Fachbereichs ist. ²Die Betreuerin/der Betreuer unterstützt die Studierenden in Fragen der Praxisphase. ³Der/die betreuende Professor/in wird von den Studierenden vorgeschlagen. ⁴Ist sie/er bereit, die Betreuung zu übernehmen, erklärt sie/er dies gegenüber dem Prüfungsamt. ⁵Findet eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin/keinen Betreuer, kann die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine Betreuerin/einen Betreuer benennen.

(3) ¹Zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle wird ein Praxisphasenvertrag in Schriftform geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt sowie die Betreuer in Praxisstelle und Hochschule benennt. ²Die/der Studierende leitet ein Exemplar des Praxisphasenvertrags dem Prüfungsamt zu.

(4) ¹Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der/des betreuenden Professors/in erfolgen. ²Diese oder dieser wird den oder die Praxissemesterbeauftragte/n darüber umgehend informieren.

(5) ¹Die Studierenden erstellen über ihre Tätigkeiten in der Praxisphase einen Bericht. ²Eine Veröffentlichung des Berichtes erfolgt in der Regel nicht. ³Darüber hinaus dokumentieren die Studierenden ihre Arbeiten aus der Praxisphase in einem Poster, das im Fachbereich veröffentlicht wird. ⁴Der Besondere Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung kann hierzu weitere Bestimmungen festlegen.

§ 6 Bewertung

(1) ¹Voraussetzungen für eine Bewertung der Praxisphase sind ein nach § 5 Abs. 2 abgezeichneter Praxisphasenvertrag und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Praxisphase. ²Die/der Studierende leitet diese Bescheinigung dem Prüfungsamt zu.

(2) ¹Hat die/der Studierende die Anforderungen des § 5 Abs. 5 vollständig erbracht, erfolgt die Bewertung des Moduls Praxisphase durch die/den betreuende Professor/in. ²Die/der betreuende Professor/in leitet die Bewertung dem Prüfungsamt zu.

§ 7 Praxisphasenbeauftragte

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Professorin/einen Professor als Praxisphasenbeauftragte/n.

(2) Zu ihren/seinen Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten der Praxisphase.

(3) Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxisphasenverträgen, der Betreuung während der Praxisphase sowie der Anerkennung von Leistungen für die Praxisphase wenden sich die Studierenden in schriftlicher Form formlos an die/den Praxissemesterbeauftragte/n.

(4) Kann sie/er der Beschwerde nicht abhelfen, stellen die Studierenden einen formlosen, schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission, die darüber entscheidet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Praxisphase tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.